

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 205 endg.
Brüssel, den 19.05.1994

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf
die Einfuhren großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren
mit Ursprung in der Republik Korea und in Taiwan

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Mit Verordnung (EG) Nr. 371/94 (ABl. Nr. L 48 vom 19. Februar 1994) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf große Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in der Republik Korea und in Taiwan ein. Keiner der koreanischen Hersteller und nur ein taiwanesischer Hersteller arbeiteten an der Untersuchung der Kommission mit.
2. Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls nahmen nur das Taipei Economic and Cultural Office sowie der einzige kooperierende Hersteller, Kaimei Electronic Corp., Stellung. Dabei wurden jedoch keine neuen Beweise vorgelegt, so daß es nicht erforderlich war, die vorläufigen Feststellungen zu ändern. Diese Feststellungen werden daher bestätigt.
3. Dementsprechend ergeben sich folgende endgültige gewogene durchschnittliche Dumpingspannen:

- Korea	70,6 %
- Taiwan	
Kaimei Electronic Corp.	10,7 %
Sonstige Unternehmen	75,8 %
4. Bei den vorläufigen Maßnahmen handelte es sich um einen Antidumpingzoll, der für alle Hersteller auf der Höhe der festgestellten Dumpingspannen festgesetzt wurde, da die Schadensschwelle höher war.
5. Daher wird vorgeschlagen, einen endgültigen Antidumpingzoll auf der Höhe der oben aufgeführten Dumpingspannen einzuführen und die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu vereinnahmen.

VERORDNUNG (EG) Nr. DES RATES

vom

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf
die Einfuhren großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren
mit Ursprung in der Republik Korea und in Taiwan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988
über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit Verordnung (EG) Nr. 371/94⁽²⁾ führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren des KN-Codes ex 8532 22 00 mit Ursprung in Korea und Taiwan ein.

(1) ABl. Nr. L 209 vom 2.8.1988, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 48 vom 19.2.1994, S. 10.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls gingen bei den Kommissionsdienststellen keine Stellungnahmen der betroffenen nichtkooperierenden Parteien ein, abgesehen von einer Stellungnahme des Taipei Economic and Cultural Office. Keine der Parteien beantragte eine Anhörung durch die Kommission.
- (3) Der kooperierende Hersteller in Taiwan wurde über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde dem vorgenannten Unternehmen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (4) Was die fragliche Ware anbetrifft, so erhob das Taipei Economic and Cultural Office Einwände gegen die vorläufige Dumping- und Schadensfeststellung der Kommission in bezug auf große Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in Taiwan. Es wurde geltend gemacht, daß sich diese Feststellung auf zweifelhafte Angaben stütze, da nur wenige taiwanesischen Unternehmen die fraglichen großen Kondensatoren herstellten und die EG-Einfuhrstatistiken eine Unterscheidung zwischen kleinen und großen Kondensatoren nicht zuließen. Es wurden jedoch keine neuen Beweise vorgelegt, um die Grundlage der vorläufigen Feststellung in Frage zu stellen. Außerdem stellte die Kommission bei ihrer Überprüfung in Taiwan fest, daß dort mehrere Hersteller von großen Kondensatoren tätig sind. Zu der gleichartigen Ware wurden keine neuen Argumente vorgebracht. Daher werden die Feststellungen der Kommission unter den Randnummern 7 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 371/94 bestätigt.

D. DUMPING

1. Normalwert

- (5) Zu der vorläufigen Ermittlung des Normalwertes gingen keine Stellungnahmen ein. Für die Zwecke der endgültigen Sachaufklärung wurde der Normalwert daher auf derselben Grundlage und nach denselben Methoden ermittelt wie bei der vorläufigen Dumpingermittlung. Die Feststellungen unter den Randnummern 11 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 371/94 werden daher bestätigt.

2. Ausführpreis

- (6) Zu der vorläufigen Ermittlung des Ausführpreises wurden keine Argumente vorgebracht. Die unter den Randnummern 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 371/94 beschriebene Methode zur Ermittlung des Ausführpreises wird daher bestätigt.

3. Vergleich

- (7) Der kooperierende Hersteller erhob Einwände gegen einige Zahlen im Zusammenhang mit den Frachtkosten sowie gegen die Ablehnung einer Berichtigung für die Gehälter des Verkaufspersonals; es wurden jedoch keine Beweise vorgelegt, die eine Änderung der vorläufigen Feststellungen und Schlußfolgerungen der Kommission erforderlich machten. Daher werden die Feststellungen und Schlußfolgerungen unter den Randnummern 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 371/94 bestätigt.

4. Dumpingspannen

- (8) Es wurden keine neuen Argumente zu der Methode vorgebracht, die die Kommission bei der vorläufigen Sachaufklärung verwendete. Im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung ergeben sich demnach folgende gewogene durchschnittliche Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft:

Korea: 70,6 %

Taiwan

- Kaimei Electronic corp.: 10,7 %

- Sonstige Unternehmen: 75,8 %

E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (9) Zu der Definition des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft wurden keine Argumente vorgebracht. Die Feststellungen der Kommission unter den Randnummern 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 371/94 werden daher bestätigt.

F. SCHÄDIGUNG

- (10) Es wurden keine neuen Argumente vorgebracht, um die vorläufige Schadensfeststellung der Kommission zu ändern. Daher werden die Feststellungen und Schlußfolgerungen unter den Randnummern 24 bis 42 der Verordnung (EG) Nr. 371/94 bestätigt.

G. SCHADENSURSACHE

- (11) Gegen die unter den Randnummern 44 bis 47 der Verordnung (EG) Nr. 371/94 dargelegten vorläufigen Schlußfolgerungen der Kommission zu den Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurden keine Einwände erhoben. Daher werden die Schlußfolgerungen der Kommission bestätigt.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (12) Wie unter den Randnummern 49 bis 51 der Verordnung (EG) Nr. 371/94 dargelegt, wurden die Interessen des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft und der Endabnehmer berücksichtigt. Da dazu keine neuen Argumente vorgebracht wurden, werden die einschlägigen Feststellungen in Verordnung (EG) Nr. 371/94 bestätigt.

I. ZOLL

- (13) Bei den vorläufigen Maßnahmen handelte es sich um einen Antidumpingzoll. Der Zoll wurde auf der Höhe der festgestellten Dumpingspannen festgesetzt, da die Schadensschwelle, wie unter Randnummer 53 der Verordnung (EG) Nr. 371/94 dargelegt, höher war. Da dazu keine neuen Argumente vorgebracht wurden, sollte der endgültige Antidumpingzoll auf der Höhe der unter Randnummer 8 dieser Verordnung aufgeführten endgültigen Dumpingspannen festgesetzt werden.

J. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

- (14) In Anbetracht der festgestellten Dumpingspannen und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll endgültig zu vereinnahmen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ARTIKEL 1

1. Auf die Einfuhren von großen elektrischen Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit einer CV-Leistung (Kapazität, multipliziert mit Nennspannung) zwischen 8.000 und 550.000 μ c (Mikro-Coulomb) bei einer Spannung von 160 Volt oder mehr des KN-Codes ex 8532 22 00 (Taric-Codes: 8532 22 00*11, 8532 22 00*13, 8532 22 00*91, 8532 22 00*93) mit Ursprung in der Republik Korea und in Taiwan wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
2. Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt:

Korea:	Sämtliche Unternehmen	70,6 %
Taiwan:	Kaimei Electronic Corp.	10,7 % (Taric-Zusatzcode 8773)
	Sonstige Unternehmen	75,8 % (Taric-Zusatzcode 8774)
3. Für die Erhebung des Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

ARTIKEL 2

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll gemäß Verordnung (EG) Nr. 371/94 werden in voller Höhe endgültig vereinnahmt.

ARTIKEL 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(94) 205 endg.

DOKUMENTE

DE

02 11

Katalognummer : CB-CO-94-218-DE-C

ISBN 92-77-69167-0

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg**